



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Beteiligung an den Kosten für das Mittagessen an Ganztagschulen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	18.09.2007			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Einnahmen		Ausgaben		Nähere Erläuterungen siehe Sachverhalt

Sachverhalt:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat einen Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ eingerichtet. Ziel ist es, im Rahmen des Landesfonds Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu fördern.

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen und gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Im Ausnahmefall können auch Kinder und Jugendliche in die Förderung einbezogen werden, die sich in einer aktuellen finanziellen Notlage befinden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesen Förderrichtlinien besteht nicht.

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“,
- b) Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage

- beweiskräftiger Unterlagen der Eltern,
- c) Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit,
 - d) regelmäßige Durchführung an den Tagen mit Ganztags schulbetrieb, in der Regel an wöchentlich vier bis fünf Tagen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind die angenommenen Ausgaben in Höhe von bis zu 500 € pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal jeweils 2,50 € bei in der Regel 200 Tagen). Hiervon übernimmt das Land einen Betrag von bis zu 200 € pro bedürftigem Kind pro Jahr (für ein Jahr pauschal 1 € bei in der Regel 200 Tagen).

Die Gemeinden haben einen Eigenanteil in Höhe von 100 € pro bedürftigem Kind pro Jahr (0,50 € bei in der Regel 200 Tagen pro Jahr) zu tragen. Es verbleibt ein Elternbeitrag in Höhe von 200 € pro bedürftigem Kind (1 € bei in der Regel 200 Tagen pro Jahr).

Für die Gemeinde ergibt sich folgende Situation:

Sekundarstufe I der Gesamtschule Marienheide

Hier findet im Regelfall an zwei bis drei Tagen in der Woche Nachmittagsunterricht statt und nur im Ausnahmefall an vier Tagen. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen somit nicht vor.

Offene Ganztagschule

Von den Trägern Caritas und ev. Kirche wird derzeit ein Beitrag von 2,20 € pro Mittagessen erhoben. Davon würde pro bedürftigem Kind 1 € vom Land, 1 € von den Erziehungsberechtigten und 0,20 € von der Gemeinde zu tragen sein.

Aufgrund der vorliegenden Einkommensnachweise für das Schuljahr 2007/2008 und der beim Kreis vorliegenden Anträge auf wirtschaftliche Jugendhilfe, ist von ca. 33 bedürftigen Kindern auszugehen.

Der Eigenanteil der Gemeinde belief sich somit auf 40 € pro Kind und Jahr, insgesamt 1320 € pro Jahr. Im Falle einer Anhebung der Preise für das Mittagessen auf 2,50 € würde sich der Eigenanteil auf 100 € pro Kind und Jahr, insgesamt 3300 €, erhöhen.

Zudem verbliebe bei der Gemeinde das Risiko, dass sich die Zahl der bedürftigen Kinder gegenüber den Antragszahlen noch erhöht. Für die hinzukommenden Kinder bestünde dann wohl die moralische und soziale Verpflichtung, den Landesanteil auch zu übernehmen, da sie anderenfalls schlechter gestellt würden. Dadurch könnten Belastungen pro Kind und Jahr von 300 € auftreten. Falls die Träger der Offenen Ganztagschulen im nächsten Jahr einen Preis pro Mittagessen von über 2,50 € als wirtschaftlich notwendig ansehen sollten, würde die Förderung nur bis zur max. Höhe von 2,50 € gewährt. Auch hier wäre die Gemeinde wohl in der Pflicht, den übersteigenden Betrag zu übernehmen. Andernfalls verblieben die Mehrkosten bei den Eltern.

Die Zahl der antragsberechtigten Kinder wird zu einem Stichtag (erster Schultag nach den Herbstferien) festgelegt. Nachdem schon seit einiger Zeit seitens der Caritas Oberberg

und des Jugendamts des Oberbergischen Kreises Bemühungen unternommen werden, das Problem der bedürftigen Kinder unter Beteiligung der Kommunen zu lösen, erscheint es verwaltungsseitig schwierig, sich angesichts der Landesförderung der Verpflichtung zu entziehen.

Offen ist allerdings z.Z. noch, inwieweit der Gemeindeanteil als pflichtige Ausgabe oder als freiwillige anzusehen ist. Zu erwähnen ist auch, dass das Landesprogramm zunächst befristet auf zwei Jahre angelegt ist und unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit steht. Es könnte also die Situation eintreten, dass das Land die Förderung nach zwei Jahren reduziert oder sogar ganz einstellt und die Gemeinde dem moralischen/sozialen Druck ausgesetzt ist, das Förderprogramm ggf. alleine fortzusetzen. Bei ausreichender Finanzkraft stünde ein solcher Schritt wohl außer Zweifel. Inwieweit die Rahmenbedingungen für die Gemeinde gegeben sind, ob es ggf. auch möglich wäre, Mittel aus Spenden einzubringen, kann im Augenblick nicht abschließend übersehen werden.

Aufgrund der Bemühungen von Caritas und Kreisjugendamt ist vor einigen Monaten eine Umfrage bei den beiden Trägern der Marienheider Offenen Ganztagschulen vorgenommen worden. Die Leiterinnen der Schulen teilten mit, dass ein unmittelbarer Bedarf im Hinblick auf Nachteile für bedürftige Kinder nicht bestehe. Z.Z. finde man Mittel und Wege, auch die Kinder zu beköstigen, deren Eltern den Beitrag zum Mittagessen nicht bezahlen. Dieses Engagement sei allerdings nur bis zu einem begrenzten Umfang möglich und dürfe auch nicht zu Missbrauch führen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, sich am Förderprogramm zu beteiligen. Sollten die Ausgaben nicht als pflichtig anerkannt werden, muss zur gegebenen Zeit beraten werden, wie der aufzubringende Betrag im Budget für freiwillige Ausgaben untergebracht werden kann. Durch die Aufgabe der Altentagesstätte ist ein gewisser Spielraum entstanden.

Die bis zum Jahresende anfallenden Mehrausgaben werden durch Einsparungen bei den Personalkosten finanziert.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2009.

Eine Vorberatung war nicht möglich, da die Mitteilung der Bezirksregierung über die Eröffnung eines Förderprogramms erst kurzfristig eingetroffen ist. Da der Förderantrag mit dem Beschluss des Rates bis zum 30.09.2007 gestellt sein muss, war entsprechend zu verfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Marienheide nimmt am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teil.

Im Auftrag

Marienheide, 07.09.2007

Hartwig Eggert